

Straftheorien im Völkerstrafrecht

Bearbeitet von
Dr. Andreas Werkmeister

1. Auflage 2015. Buch. 409 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8487 2084 2
Gewicht: 612 g

[Recht > Strafrecht > Internationales Strafrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

20

Andreas Werkmeister

Straftheorien im Völkerstrafrecht



Nomos

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Universität Hamburg

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 20

Andreas Werkmeister

Straftheorien im Völkerstrafrecht



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: München, Univ., Diss., 2014.

ISBN 978-3-8487-2084-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-6474-5 (ePDF)

1. Auflage 2015

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über die Straftheorien im Völkerstrafrecht wurde im Jahr 2015 an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als Dissertation angenommen. Damit ist für mich (vorläufig) das „Immer-weiter-Denken“ zu diesem Thema zu einem Abschluss gekommen und ich freue mich, die Straftheorien im Völkerstrafrecht der Leser- und Kritikerschaft zurückgeben zu dürfen. Auf meinem Weg haben mich viele begleitet; ihnen will ich an dieser Stelle herzlich danken.

Mein ganz besonderer Dank gebührt meiner Doktormutter Professorin Petra Wittig. Sie hat nicht nur meine Arbeit hervorragend betreut, sondern mich auch in gedankenreicher Weise wissenschaftlich gefördert und menschlich durch alle Höhen und Tiefen der juristischen Grundlagenforschung begleitet. Die Zeit als Mitarbeiter und Doktorand an ihrem Lehrstuhl und die hier von ihr geschaffene inspirierende Atmosphäre werde ich sicher nie vergessen.

Zu besonderem Dank bin ich weiter Professor Helmut Satzger verpflichtet, der das Zweitgutachten so schnell erstellt und mich während meiner Dissertation sowie bei deren Veröffentlichung unterstützt hat. Ihm und den weiteren Herausgebern danke ich für die freundliche Aufnahme in die „Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“.

Angeregt wurde meine Arbeit durch ein Praktikum bei der Trial Chamber I des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Herzlich danken möchte ich dem damaligen Richter am Internationalen Strafgerichtshof Professor René Blattmann, dessen Engagement ich wichtige Einblicke in Praxis und Geschichte der internationalen Strafgerichtsbarkeit verdanke.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen außerdem meine verehrten Kollegen am Lehrstuhl Wittig und an der Münchener Fakultät, die mich während meiner Dissertation so großartig unterstützt haben. Für zahlreiche wertvolle Gespräche und Anregungen möchte ich mich insbesondere bedanken bei Florian Walter und Luka Breneselovic sowie bei Professor Johannes Kaspar und Professor Luis Greco.

Unentbehrlich waren für mich außerdem die Zuversicht, Freude und Hilfe, die ich von meinen Freunden, besonders von Oliver Hofmann, Alessandro Giannini, Ansgar Glatt und Stefan Eberl erhalten habe.

Vorwort

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern Isabella und Georg Werkmeister, die mir alles ermöglicht und mich immer unterstützt haben sowie meiner Schwester Marina Werkmeister, die die Arbeit fachmännisch Korrektur gelesen hat und die ich stets an meiner Seite wusste.

Schließlich: Ohne meine Freundin Katrin Höffler hätte ich es nicht so geschafft. Sie hat mir jederzeit großen Rückhalt gegeben, und ihre bewegende Kreativität sowie ihre Bereitschaft mit mir „immer weiter zu denken“ waren für mich unersetzlich inspirierend. Ihr möchte ich von Herzen Danke sagen.

München, April 2015

Andreas Werkmeister

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
1. Kapitel: Einleitung	23
A. Ist das ein Mensch?	23
B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion	26
I. Ausgangspunkt	26
II. Zur näheren Konturierung des Reflexionsrahmens	31
1. Zum Begriff des Völkerstrafrechts	31
2. Völkerstrafrecht versus internationales Strafrecht	34
3. Zum IStGH-Statut	35
III. Problemaufriss	38
1. Rechtsbegriff, Staatssouveränität und Demokratietheorie im Völkerstrafrecht	38
2. Bedeutung der Straftheorien im Völkerstrafrecht	42
IV. Methodische Schwerpunkte	44
1. Ausgangspunkt	44
2. Normative Problemlage	45
3. Deskriptive Problemlage	47
4. Universelles Recht und universelle Straftheorie	50
C. Zur Aufgabe der Straftheorien im Völkerstrafrecht	54
I. Notwendigkeit einer weiteren Perspektivenbestimmung	54
II. Legitimation der Strafe	55
1. Ausgangspunkt	55
2. Das betroffene Individuum	56
a) Grundlagen	56
b) „Straflosigkeit“ und Straftheorie	58
c) Zwischenergebnis	59
3. Legitimation und Zweck der Strafe	59
4. Differenzierung zwischen den Stufen der Strafrechtsverwirklichung?	61
a) Strafdrohung und Strafzufügung	61
b) Strafzufügung und Strafvollzug	63

Inhaltsverzeichnis

5. Begründung und Begrenzung der Strafe	63
a) Allgemein	63
b) Spezifische völkerstrafrechtliche Problematik	64
III. Legitimation der Strafe und materieller Verbrechensbegriff	65
IV. Legitimation der Strafe und Begriff der Strafe	71
1. Notwendigkeit eines Bezugspunktes	71
2. Inhaltliches	75
a) Übelscharakter – Eingriff in die Freiheit des Verurteilten	75
b) Missbilligungscharakter – Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Verurteilten	76
3. Zwischenergebnis	79
D. Umriss der weiteren Gedankenführung	79
2. Kapitel: Der Legitimationsrahmen	83
A. Menschenwürde als straftheoretischer Begriff	83
B. Vorbemerkungen	84
I. Leerformelverdacht	84
II. Bedeutung der Menschenwürde in der Völkerrechtsordnung	85
III. Direktiven für die Begriffsbildung	87
C. Zur begrifflichen Konturierung der Menschenwürde im Kontext des Völkerstrafrechts	88
I. Theoretische Grundlagen	89
1. Objektive Werttheorie	89
2. Subjektive Identitätstheorie	91
a) Grundlagen	91
b) Subjektive Theorie und die Verletzlichkeit des konkreten Individuums	94
c) Kommunikationstheorie	96
II. Straftheoretische Auswertung	98
1. Allgemeines	98
2. Menschenwürde, Menschenrechte und (teil-)verfasste Völkerstrafrechtsordnung	100
a) Vorbemerkung	100
b) Begrenzungsfunktion	100

c) Soziale Integrationsfunktion	104
3. Hostis humani generis, Verwirkung und Menschenwürde	106
a) Feindstrafrecht und „hostis humani generis“	106
b) Menschenwürdeverletzung	109
c) Verwirkung der Menschenwürde?	110
4. Menschenwürde als Grenze für die Strafbegründung	111
a) Allgemeines	111
b) Zweckrationalität und Menschenwürde	112
c) Menschenwürdeverletzungen und vergeltungstheoretische Rationalität	115
3. Kapitel: Der Legitimationszusammenhang	118
A. Vergeltungstheorien	118
I. Grundlagen	118
II. Ausprägungen	120
1. Klassische Vergeltungstheorien	120
a) Allgemein	120
aa) Ausprägungen	120
bb) Begründung dem Täter gegenüber	122
b) Völkerstrafrechtliche Reformulierung	124
aa) Allgemeines	124
bb) Vergeltung außerhalb eines nationalstaatlichen Zusammenhangs?	125
cc) Begründung dem Täter gegenüber	128
c) Kritik	129
aa) Völkerrechtstheoretischer Einwand	129
bb) Menschenwürde-Einwand	130
cc) Ausgleichsgedanke und Völkerstrafrecht	131
dd) Metaphysik-Einwand	133
2. Moderne Vergeltungstheorien	134
a) Allgemeines	134
b) Völkerstrafrechtliche Reformulierung	137
c) Erweiterung des Begründungsrahmens	138
aa) Freiheitlich verfasste supranationale Rechtsordnung?	138
bb) Legitimation außerhalb des regulären Strafrechts	140

Inhaltsverzeichnis

d) Kritik	142
aa) Keine Legitimation außerhalb des regulären Strafrechts	142
bb) Völkerrechtstheoretischer Einwand	144
cc) Fortbestehen prinzipieller Einwände gegen die modernen Vergeltungstheorien	146
B. Präventive Straftheorien	147
I. Grundlagen	147
1. Allgemein	147
2. Präventionsziel	149
3. Differenzierungen	149
II. Theorie der Spezialprävention	150
1. Allgemein	150
2. Allgemeine völkerstrafrechtliche Reformulierung	154
a) Grundlagen	154
b) Kriminologisches täterbezogenes Wissen	154
c) Wiederholungsgefahr	156
d) Scham vor dem Bestraften?	159
3. Ausprägungen	160
a) Differenzierung zwischen Sicherung, Abschreckung und Resozialisierung	160
b) Resozialisierung	162
aa) Strafbegrenzende Funktion	162
(1) Recht des Straftäters auf (Re-)Integration	162
(2) Völkerstrafrechtliche Reformulierung	165
bb) Strafbegründende Funktion der Resozialisierung	167
(1) Resozialisierung als Förderung	167
(2) Reformulierung im Völkerstrafrecht	170
(3) Begründung dem Straftäter gegenüber	175
(4) Reformulierung im Völkerstrafrecht	179
cc) Kritik	179
(1) Liberaler Einwand	180
(2) Begrifflicher Einwand	181
(3) Wirksamkeits-Einwand	181
dd) Zwischenfazit	183
c) Abschreckung	183
aa) Allgemein	183

bb) Spezifische Begründung dem Täter gegenüber	185
cc) Völkerstrafrechtliche Reformulierung	186
dd) Kritik	188
d) Sicherung	189
aa) Allgemein	189
bb) Reformulierung im Völkerstrafrecht	190
cc) Spezifische Begründung dem Täter gegenüber	192
dd) Kritik	193
III. Generalprävention	195
1. Allgemeines	195
2. Negative Generalprävention	196
a) Allgemein	196
aa) Verhaltensmodell der Abschreckung	196
bb) Strafdrohung und Strafzufügung	198
cc) Liberale Tradition	201
b) Reformulierung im Völkerstrafrecht	201
aa) Allgemeines	201
bb) Verhaltensmodell der Abschreckung	202
cc) Strafdrohung, Strafverfahren und Strafzufügung	203
(1) Abschreckung durch Strafzufügung	203
(2) Abschreckung durch Strafverfahren?	204
(3) Strafdrohung und Strafzufügung	205
dd) Liberale Tradition	207
c) Spezifische Legitimation dem Straftäter gegenüber	208
aa) Allgemeines	208
bb) Konkrete Einwilligung	209
cc) Abstrakte Einwilligung	210
(1) Allgemeines	210
(2) Spezifische Reformulierung im Völkerstrafrecht	211
d) Kritik	213
aa) Menschenwürde-Einwand	213
bb) Maß- und Grenzenlosigkeit	215
cc) Effektivitätseinwand	217
(1) Vernachlässigung des Strafvollzugs	217
(2) Instabilität der Gesellschaft	217
(3) Empirisches	218
(4) Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit	219

Inhaltsverzeichnis

(5) Verhaltensmodell der Abschreckungstheorie	221
(a) Allgemeines	221
(b) Führungstäter	222
(c) Gefolgschaftstäter	223
(d) Erweiterung des Verhaltensmodells	224
(6) Zusammenfassung	225
dd) Mikro-, Meso- und Makro-Ebene	225
3. Positive Generalprävention	226
a) Allgemeine Grundlagen	227
aa) Begriffsklärung	227
bb) Adressatenkreis	228
cc) Art der Einwirkung	229
dd) Demokratische Tradition	230
ee) Strafdrohung und Strafzufügung	230
b) Differenzierungen	231
aa) Lerneffekt	232
(1) Grundlagen	232
(2) Erweiterung des Bezugsrahmens	233
(3) Strafbegrenzung	233
bb) Vertrauens- und Befriedungseffekt	234
(1) Grundlagen	234
(2) Erweiterung des Bezugsrahmens	236
(3) Strafbegrenzung	237
c) Allgemeine völkerstrafrechtliche Reformulierung	238
aa) Ebenen	238
bb) Problemstellung	239
cc) Strafdrohung und Strafzufügung	240
dd) Demokratische Tradition	241
d) Differenzierungen	242
aa) Lerneffekt	242
(1) Allgemeines	242
(2) Weiterentwicklungen im Spannungsfeld zwischen den Makroebenen	243
(a) Grundlagen	243
(b) Rekultivierung der betroffenen Gesellschaft?	245
(c) Edukative Systemprävention	246
(d) Erzeugung von Zivilcourage	247

(3) Erweiterung des Bezugsrahmens	249
(4) Strafbegrenzung	252
bb) Vertrauens- und Befriedungseffekt	253
(1) Grundlagen	253
(2) Erweiterung des Bezugsrahmens	254
(a) Kanalisierung von Vergeltungs- und Rachebedürfnissen?	255
(b) Weltgesellschaftliches Kollektivbewusstsein	257
(3) Strafbegrenzung	259
e) Legitimation gegenüber dem Straftäter	260
aa) Allgemeines	260
bb) Abstrakte Einwilligungskonstruktion	261
cc) Verbindungslinien zur Vergeltungstheorie	262
dd) Intellektueller Verbrechenschaden	262
f) Kritik	264
aa) Latente Funktion und manifester Zweck	265
bb) Effektivitätseinwand	267
(1) Allgemeines	267
(2) Gefolgschaftstäter	268
(3) Führungstäter	269
cc) Meso- und Makroebenen	270
dd) Liberaler Einwand	271
ee) Zusammenfassung	272
C. Expressive Straftheorien	272
I. Abgrenzung	272
II. Normbezogene expressive Straftheorie	273
1. Allgemeines	273
a) Grundlagen	273
b) Bezugsrahmen der expressiven Normbestätigung	275
aa) Rechtssoziologischer Rahmen	275
bb) Strafdrohung, Straftat und Strafzufügung	276
2. Völkerstrafrechtliche Reformulierung	277
a) Differenzierung	277
b) Reformulierung auf der Makroebene „Weltgesellschaft“	277
aa) Allgemeines	277

Inhaltsverzeichnis

bb)	Möglicher Bezugsrahmen der expressiven Normbestätigung auf Ebene der Weltgesellschaft	277
cc)	Ablehnung der weltgesellschaftlichen Perspektive durch Jakobs	279
c)	Reformulierung auf der Makroebene der betroffenen Gesellschaft	280
aa)	Allgemeines	280
bb)	Strafdrohung und Straftat	281
cc)	Strafzufügung	281
dd)	Legitimation gegenüber dem betroffenen Straftäter	282
3.	Kritik	283
a)	Makroebene der betroffenen Gesellschaft	283
aa)	Rechtstheoretischer Rahmen	283
bb)	Menschenwürde-Einwand	284
b)	Zur Makroebene „Weltgesellschaft“	285
III.	Kommunikation der historischen Wahrheit	286
1.	Inhalt der Theorie	286
a)	Grundlagen	286
b)	Zu Wahrheit und Kommunikation	288
c)	Wahrheit und Erinnern	290
d)	Bezugsrahmen der Kommunikation der historischen Wahrheit	291
aa)	Allgemeines	291
bb)	Rehabilitation der Gesellschaft und Transitional Justice	292
e)	Strafurteile, Wahrheit und Erinnerung	293
aa)	Öffentliche Kennzeichnung als Unrecht	293
bb)	Individualisierung von Verantwortung	294
cc)	Physisch-reale Übelszufügung?	295
2.	Kritik	296
a)	Keine Legitimation außerhalb des regulären Strafrechts	296
b)	Keine Begründung auf Ebene der semantischen Kommunikation	297
IV.	Täterbezogene expressive Straftheorie	298
1.	Allgemeines	299
a)	Grundlagen	299

b) Strafdrohung und Strafzufügung	300
c) Täterorientierte expressive Straftheorie und „hard treatment“	301
d) Allgemeine Reformulierung der täterorientierten expressiven Straftheorie im Völkerstrafrecht	303
2. Strafe als Buße	303
a) Allgemein	303
b) Erweiterter Bezugsrahmen der expressiven Bußetheorie	305
c) Ausdifferenzierung des Bußekonzepts	305
3. Völkerstrafrechtliche Reformulierung	308
a) Strafe und internationale Gemeinschaft	308
b) Buße in der globalen Gemeinschaft	309
aa) Ausschluss des hostis humani generis statt Buße?	310
bb) Kommunikation mit dem Täter als Mitglied der Gemeinschaft	312
4. Kritik	314
a) Menschenwürde-Einwand	314
b) Liberaler Einwand	315
V. Opferbezogene expressive Straftheorien	316
1. Allgemeines	316
a) Grundlagen	316
b) Opferbegriff	317
c) Bezugsrahmen der Opfertheorie	318
d) Verknüpfung mit sozialen Prinzipien	319
2. Allgemeine völkerstrafrechtliche Reformulierung	320
a) Grundlagen und Opferbegriff	320
b) Verknüpfung mit einem sozialen Prinzip	321
c) „Staatsrelativierende“ Perspektive	322
3. Ausdifferenzierung des straftheoretischen Konzepts	323
a) Allgemeines	323
b) Interpretation der Straftat aus Opfersicht	323
aa) Normbezogener Ansatz	324
bb) Missbilligungsorientierter Ansatz	326
cc) Zusammenhang	327
c) Konkretisierung der durch den Schuldspruch vermittelten Botschaft	328

Inhaltsverzeichnis

d)	Begründung der (physisch-realen) Übelzufügung	330
aa)	Entbehrlichkeit des Übels	330
bb)	Akzessorische Begründung der Übelzufügung	330
cc)	Nicht-akzessorische Begründung der Übelzufügung	331
(1)	Grundlagen	331
(2)	Weiterentwicklung	332
(a)	Opferperspektive und Prävention	332
(b)	Abgrenzung	333
(c)	Opferaspekt und Strafhöhe	334
4.	Völkerstrafrechtliche Reformulierung	334
a)	Bedeutung der Völkerstraftat	334
b)	Berechtigte Opferinteressen	335
aa)	Grundlagen	335
bb)	Normbestätigungs- und Missbilligungsaspekt	337
c)	Völkerstrafrechtlicher Schuldspruch	337
d)	Notwendigkeit der Übelzufügung	339
aa)	Übelzufügung entbehrlich?	339
bb)	Akzessorischer Ansatz	340
cc)	Nicht-akzessorischer Ansatz	341
5.	Opfertheorie und Menschenwürde des Täters	342
6.	Kritik	343
a)	Anspruch des Opfers auf Bestrafung des Täters?	343
b)	Strafe und Strafprozess	345
c)	Effektivitäts-Einwand	345
d)	Zwischenergebnis	347
VI.	Zusammenfassung	347
D.	Vereinigungstheorien	348
I.	Allgemeines	348
II.	Ausprägungen	350
1.	Vergeltende Vereinigungstheorien	350
2.	Expressive Vereinigungstheorie	351
3.	Präventive Vereinigungstheorien	353
4.	Kapitel: Menschenwürde, Prävention und Kommunikation	356
A.	Allgemeines	356

B. Individuum als Ausgangspunkt	356
I. Strafe	356
II. Menschenwürde	356
C. Strafbegrenzungstheorie	358
I. Legitimationsrahmen i.e.S.	358
II. Legitimationsrahmen i.w.S.	359
III. Völkerstrafbegrenzungsrecht als Weltverfassungsrecht	359
D. Strafbegründungstheorie	360
I. Prävention und Kommunikation	360
II. Prävention	361
1. Positive Spezialprävention: Mikroebene	361
a) Positive Spezialprävention i.w.S.	362
b) Positive Spezialprävention i.e.S.	363
c) Zusammenhänge	364
2. Zwischen Spezial- und Generalprävention	365
a) Ausgangslage	365
b) Ein neuer Begriff: Mesoprävention	367
c) Inhaltliche Ausprägungen	368
aa) Grundlagen	368
bb) Besondere Ansatzpunkte auf der Mesoebene	368
d) Zusammenfassung	370
3. Opferbezogene Fundierung und Ausgestaltung der Prävention	370
a) Straftat und Missbilligungsurteil	370
b) Übelszufügung und Prävention	371
c) Weitere Bedeutung des opferbezogenen Aspekts	372
aa) Strafurteil ohne Übelszufügung	372
bb) Herstellung eines völkerstrafrechtlichen Falles	372
cc) Opferaspekt und Strafhöhe	373
(1) Grundlagen	373
(2) Spezialprävention	374
(3) Mesoprävention	376
d) Grenzen der konkreten Opferinteressen	377
aa) Präventive Gesamtstruktur	377
bb) Versöhnung statt Strafe	377
cc) Opferinteressen und postmortales Persönlichkeitsrecht?	378
4. Zurück zur Menschenwürde	379

Inhaltsverzeichnis

E. Das ist ein Mensch!	380
Literaturverzeichnis	383

1. Kapitel: Einleitung

A. Ist das ein Mensch?

„Ist das ein Mensch?“¹ – So lautet der Titel eines Romans von *Primo Levi*, der 1944 als Jude und Mitglied der Resistenza in Italien verhaftet und ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert wurde. Er überlebte dieses Lager der „Verneinung“², dessen „soziale Struktur“, wie *Levi* schildert, darauf beruhte, „daß die Privilegierten die Nicht-Privilegierten unterdrücken“³ und das letzten Endes darauf ausgerichtet war, die Lagerinsassen, „zunächst als Menschen zu vernichten“, um ihnen „dann einen langen Tod zu bereiten“⁴:

Man ist, so *Levi*, „Häftling“ ohne Namen, nur mit einer Nummer gekennzeichnet, gefangen in einem „geometrisch konzipierten Irrsinn“⁵, ohne Warum⁶, des Willens, irgendetwas zu begreifen völlig entledigt⁷, man ist außerhalb der Welt⁸, umgeben von einem fortwährenden „Babel“, „wo alle in niemals zuvor gehörten Sprachen Befehle und Drohungen schreien“⁹, wo die ertönende Marschmusik den Willen der Gefangenen ersetzt, sie wie Automaten in den Marsch treibt, zu einer „Sarabande der erloschenen Menschen“¹⁰. „Vielleicht können wir die Krankheiten überleben und den Selektionen entgehen, vielleicht können wir auch der Arbeit standhalten und dem Hunger, die uns entkräften. Aber dann?“¹¹

Diese Zeilen und die von ihnen umspannte Lebenswirklichkeit führten und führen noch heute zu einer Sprach- und Fassungslosigkeit darüber,

1 *Levi*, 2013.

2 *Levi*, 2013, S. 118.

3 *Levi*, 2013, S. 42.

4 *Levi*, 2013, S. 49.

5 *Levi*, 2013, S. 49.

6 *Levi*, 2013, S. 27.

7 *Levi*, 2013, S. 46.

8 *Levi*, 2013, S. 21.

9 *Levi*, 2013, S. 36.

10 *Levi*, 2013, S. 49.

11 *Levi*, 2013, S. 53.

1. Kapitel: Einleitung

„was Menschen gewagt haben aus Menschen zu machen“¹². Zurück bleiben Fragen, die gerade auch eine wissenschaftliche Bearbeitung herausfordern. Für die Rechtswissenschaft scheint insbesondere die Frage von Bedeutung, wie wir solchen Geschehnissen, wie sie von *Levi* bezeugt wurden, juristisch gerecht werden können. Viele Menschen – den Autor dieser Arbeit mit eingeschlossen – werden einen Gerechtigkeitsimpuls verspüren, auf derartig destruktive menschliche Handlungen „irgendwie“ – auch rechtlich – reagieren zu müssen und zu wollen.

Die vier Siegermächte haben im Jahr 1945 versucht, die Sprach- und Fassungslosigkeit der Katastrophe mittels einer spezifischen Rechtsform zu überwinden. Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gelten als Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts.¹³ Verhaltensweisen wie diejenigen der Nazifunktionäre, der Wehrmachts- und Marineführung oder der Unternehmer der Kriegswirtschaft wurden als Kriminalität verstanden und in rechtliche Begriffe gefasst. Von dieser Basis aus konsequent wurden seither einige derjenigen, die man als hauptverantwortlich für die Begehung sog. Kernverbrechen (core crimes) – namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression – ansah, mit dem Instrument der Kriminalstrafe sanktioniert, welches als Mittel der reaktiven Kriminalitätsbewältigung in vielen Nationen historisch tief verankert ist.

Auf internationaler Ebene hat der Strafgedanke nach Ende des Zweiten Weltkriegs zunächst in Tokio (1946) unmittelbar Anschluss gefunden, in der Folge allerdings erst in den 1990er-Jahren eine nennenswerte Fortentwicklung erlebt. Fast 50 Jahre nach Nürnberg und zumindest zwei Katastrophen später wurden die Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (1993)¹⁴ sowie für Ruanda (1995)¹⁵ durch die Vereinten Nationen ad hoc einberufen. Die internationale juristische Reaktion erfolgte, nachdem im ehemaligen Jugoslawien der Krieg, „ethnische Säuberungen“ und Lager die Bevölkerung Europas erneut dezimierten, und nachdem in Ruanda innerhalb von drei Monaten fast eine Million Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Tutsi hingerichtet wurden.¹⁶ Am 1. Juli des Jahres 2002 trat schließlich das Statut des Internationalen Straf-

12 *Levi*, 2013, S. 53.

13 Vgl. dazu etwa *Harris*, 2008; *Jescheck*, 1952.

14 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ).

15 Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR).

16 Vgl. zusammenfassend *Möller*, 2003, S. 170–226.

gerichtshofs in Kraft. Damit wurde einem internationalen Gericht durch einen völkerrechtlichen Vertrag *dauerhaft* die Kompetenz verliehen, Individuen für die Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression¹⁷ zu einer Kriminalstrafe zu verurteilen.

Die internationale Strafgerichtsbarkeit hat mittels eines international besetzten Juristenstabs seit dem Zweiten Weltkrieg bisher insgesamt 181 Menschen einer Kriminalstrafe unterworfen; 36 der Angeklagten haben die internationalen Richter vom Vorwurf eines Kernverbrechens freigesprochen.¹⁸ Die strafrechtliche Sanktionierung bedeutete – abgesehen von 19 Fällen, in denen die Kriegsverbrechertribunale in Nürnberg bzw. Tokio noch die Todesstrafe verhängt haben – üblicherweise, dass die Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, d. h. die für schuldig befundenen Staatschefs, Kriegsminister etc. aus ihrem bisherigen Umfeld zwangsweise herausgenommen und in eine meist im Ausland befindliche und durch fremde Sprachen regulierte, nach Zellen gegliederte Gefängnisarchitektur verbracht werden.¹⁹

Damit ist in ganz groben Zügen umrissen, was das Völkerstrafrecht auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite umgreifen kann. „[F]ür uns ist das Lager keine Strafe“, schreibt *Levi*, „für uns ist kein Termin gesetzt, und das Lager ist weiter nichts als die uns zugedachte, unbefristete Existenz innerhalb des deutschen Sozialgefüges.“²⁰ Das Lager aber wird heute mit Strafe beantwortet und damit zu einem Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung. Erörterungsbedürftig ist insoweit sowohl das Menschlichkeitsverbrechen als auch die Menschlichkeit des Strafens. Für eine gegenüber ihrem eigenen Gegenstand kritische Völker- und Strafrechtswissenschaft

17 Ausführlich zum Aggressionsverbrechen und der (derzeit noch nicht bestehenden) Aburteilungsbefugnis durch den IStGH *Werle*, 2012, Rn. 1418–1475.

18 Die Nürnberger Nachfolgeprozesse sind dabei nicht mit inbegriffen, vgl. *Werle*, 2012, Rn. 24, 33; <http://www.icty.org/sections/TheCases/KeyFiguresoftheCases> (zuletzt abgerufen am 3.12.2014); <http://www.unictr.org/en/tribunal> (zuletzt abgerufen am 3.12.2014); [http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations and cases/Pages/situations and cases.aspx](http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/Pages/situations%20and%20cases.aspx) (zuletzt abgerufen am 3.12.2014).

19 Dazu *Ambos*, 2014, § 8 Rn. 95–105; zur interessanten Verteilung der von UN-Tribunalen Verurteilten auf die Mitgliedsstaaten der UN: [http://unmict.org/enforcement of-sentences.html](http://unmict.org/enforcement-of-sentences.html) (zuletzt abgerufen am 3.12.2014).

20 *Levi*, 2013, S. 80; zur Figur des „homo sacer“ unter Berücksichtigung der Konzentrationslager *Agamben*, 2002; zu *Agambens* Philosophie und den sich daraus ergebenden Herausforderungen für ein liberales Strafrecht instruktiv *Wittig*, 2011, 113.

1. Kapitel: Einleitung

wäre es schon angesichts der festzustellenden Verfestigung eines völkerstrafrechtlichen Projekts und der sich abzeichnenden Weiterentwicklung nicht hinreichend, es alleine bei der Vermutung zu belassen, dass die geschaffenen oder noch zu schaffenden Rechtsinstitutionen den Gerechtigkeitsimpuls aufgreifen, den wir angesichts der etwa von *Levi* umschriebenen Geschehnisse verspüren. Vielmehr sind die Juristen, deren Profession das „Lösen“ solcher Fälle zu treuen Händen übertragen ist, zu grundlegender Reflexion ihres Tuns verpflichtet. Dies wurde bisher von Seiten der Straf- und Völkerrechtswissenschaft – mit mittlerweile beachtlichen Ausnahmen – noch zu selten unternommen. Soweit aber die Grundfragen nicht beantwortet werden, ist „der Boden nicht gelegt und das Gebäude steht eben nur zufällig“.²¹ Die vorliegende Arbeit will sich diesem Boden unter dem Titel der „Straftheorien im Völkerstrafrecht“ widmen und zu der Beantwortung der Grundfragen des Völkerstrafrechts, soweit sie diesen Titel betreffen, Weiterführendes beitragen.

B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion

I. Ausgangspunkt

Das Völkerstrafrecht ist eingebettet in den „modernen“, fortschreitenden Prozess der Internationalisierung und Globalisierung²² des Rechts. Es bezieht sich auf eine Weltgesellschaft, in der, wie *Luhmann* beobachtet, „die Angelegenheiten aller Menschen irgendwie zusammenhängen“²³, „sich weltweite Interaktionen schon konsolidiert“²⁴ haben, das Wissen „universell verbreitet“²⁵ ist, „eine „weltweite öffentliche Meinung [...] bei einer Reihe von Themen weltweite Registrierung und Resonanz“²⁶ erfährt, und

21 *Gierhake*, 2005, S. 30.

22 Zur Globalisierung exemplarisch *Luhmann*, ARSP 1971, 1; *Höffe*, 1999; *Höffe*, 2002; *Röhl/Röhl*, 2008, S. 522. Etwa *Kaiser*, 2007, 379 (386) hebt zutreffend hervor, dass sich mindestens fünf Dimensionen der Globalisierung unterscheiden lassen, namentlich eine ökonomische, technische, kulturelle, ökologische und politische.

23 *Luhmann*, ARSP 1971, 1.

24 *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7).

25 *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7).

26 *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7).

B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion

in der „großräumige [...] wirtschaftliche Verflechtungen“²⁷ und „eine auf Weltfrieden beruhende durchgehende Verkehrs Zivilisation entstanden“²⁸ sind.

In dieser Dynamik kann man das Völkerstrafrecht als deutliches Zeichen einer „eigenständige[n] Sphäre der Globalität“²⁹ interpretieren, die letztlich alle Menschen teilen. Es verfolgt das Ziel, das „zerbrechliche Mosaik“³⁰ einer universellen Zivilisation zu verteidigen und beruht darauf, dass „alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden“³¹. Sein Gegenstand sind „die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“³², welche „das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern“³³. Zur Reaktion berufen ist nicht eine durch Grenzen gekennzeichnete nationale Einheit, sondern die grenzenlose internationale Gemeinschaft.

Dadurch zeigt sich zugleich ein weiterer wichtiger Zug der Rechtsglobalisierung, der im Zusammenhang des Völkerstrafrechts in besonderer Weise hervortritt: die „moderne“ Zurückdrängung der Nationalstaaten, verbunden mit einer gleichzeitigen Stärkung von internationalen Organisationen.³⁴ Den Staaten bzw. ihren Repräsentanten und Amtsträgern wurde im 20. Jahrhundert „das Privileg der Impunität und Immunität bei Makro-kriminalität in zunehmendem Maße von der internationalen Staatenge-

27 *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7).

28 *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7).

29 So im Zusammenhang der Globalisierung *Röhl/Röhl*, 2008, S. 522. Die Weltgesellschaft lässt sich nach *Luhmann*, ARSP 1971, 1 (7-8) nicht nur für „normkonformes, sondern auch für abweichendes Verhalten“ beschreiben. *Höffe*, 2002, der die Globalisierung aus philosophischer Sicht ausgeleuchtet hat, spricht von einer inhomogenen Weltgesellschaft in Gestalt einer Gewaltgemeinschaft, einer Kooperationsgemeinschaft und einer Gemeinschaft von Leid und Not (vgl. zur Weltgesellschaft auch schon *Höffe*, 1999, S. 11).

30 Abs. 2 Präambel des IStGH-Statuts.

31 Abs. 2 Präambel des IStGH-Statuts.

32 Abs. 4 Präambel des IStGH-Statuts.

33 Abs. 2 Präambel des IStGH-Statuts.

34 Exemplarisch diagnostiziert *Haffke*, 2002, 395 (398), dass das Völkerstrafrecht „den Keim einer aufdämmernden Weltstaatlichkeit“ enthält. *Burchard*, Die Friedens-Warte 2008, 73 begreift Völkerstrafrecht als „global governance“. Diese Entwicklungslinie ist freilich in dem multidimensionalen Globalisierungsprozess nur ein Aspekt (vgl. dazu ausführlicher *Kaiser*, 2007, 379 [386–395]).

1. Kapitel: Einleitung

meinschaft und den Vereinten Nationen bestritten“, und damit ihre Souveränität durch überstaatliche Institutionen höherer Ordnung eingegrenzt.³⁵

Das Völkerstrafrecht lässt sich in diesem Zusammenhang auf verschiedene Weise sozialtheoretisch deuten. Mit *Neubacher*³⁶ könnte man bereits die Existenz einer – wenn auch noch defizitären – internationalen Strafrechtsordnung und Strafgerichtsbarkeit als Zivilisierungsfortschritt im Sinne der Zivilisationstheorie von *Elias*³⁷ verstehen. Auch zu der Entwicklung der Gewalt hin zu deren zunehmender Domestizierung nach *Pinker*³⁸ ließen sich interessante – näher auszuforschende – Parallelen ziehen. Bezeichnenderweise fällt etwa die Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts – die Nürnberger Prozesse – mit einem historisch wichtigen Umbruch bzgl. der Gewalt zusammen: Nach Ende des Zweiten Weltkriegs führten die „höher entwickelten Staaten keinen Krieg mehr gegeneinander [...]“ (sog. „langer Frieden“).³⁹ *Pinker* sieht einen weiteren wichtigen Wendepunkt nach Ende des kalten Krieges 1989: „Organisierte Konflikte aller Art – Bürgerkriege, Völkermord, Unterdrückung durch selbstherrliche Regierungen und terroristische Anschläge – [...]“ seien seitdem zurückgegangen (sog. „neuer Frieden“).⁴⁰ Auch hier könnte man eine Parallele ziehen – 1993 und 1995 wurden die Ad-hoc-Tribunale für Jugoslawien (IStGHJ) bzw. Ruanda (IStGHR) gegründet. Den vorläufigen „Schlussstein“ dieser Entwicklung bildete so dann die Verfestigung dieses Prozesses durch die Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Doch stellt sich die Globalisierung tatsächlich nur als „Metamorphose“ des Strafrechts dar?⁴¹ Zum Teil wird im Völkerstrafrecht neben ein fortschrittlich gefärbtes Narrativ auch eine machtkritische Deutung gestellt, in der – etwa in Anknüpfung an *Foucault*⁴² – die internationale (u. U. west-

35 So *Neubacher*, 2005, S. 146–147.

36 *Neubacher*, 2005, S. 136–155.

37 *Elias*, 1990; *Elias*, 1992.

38 *Pinker*, 2011.

39 *Pinker*, 2011, S. 16; ausführlich *Pinker*, 2011, S. 290–440, siehe insbesondere auch S. 387–402 zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 durch 48 Staaten und deren Bedeutung für den „langen Frieden“; zu letzterem auch *Pinker*, 2011, S. 562–711 zur „Revolution der Rechte“.

40 *Pinker*, 2011, S. 16; ausführlich *Pinker*, 2011, S. 441–561.

41 *Schünemann*, 2004, 133 stellt im Titel seines Beitrags zur Rechtsglobalisierung die Frage, ob diese eine Metamorphose oder sogar Apokalypse des Rechts sei.

42 *Foucault*, 1992, S. 295–329.

B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion

lich gesteuerte) Ausbreitung der „Sozialdisziplinierung“⁴³ als Gefahr für die gesellschaftlichen und individuellen Identitäten begriffen wird.⁴⁴ Welcher Interpretation hier der Vorzug zu geben ist, soll an dieser Stelle nicht vertieft und entschieden werden. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es – im Bewusstsein der konfliktbeladenen Spannweite der *sozialtheoretischen* Deutungsmuster – herauszuarbeiten, ob für das Völkerstrafrecht überhaupt eine tragfähige *strafrechtliche* Grundlegung entwickelt werden kann.

Das Zentrum der strafrechtlichen Grundlagenreflexion bilden bereits seit dem Altertum die sog. Straftheorien. Im Kern behandeln diese die Frage, ob und wie Kriminalstrafe legitimiert werden kann. Wichtige und bis heute diskutierte Wurzeln der Straftheorien finden sich bereits in der antiken Philosophie; schon damals stehen sich etwa die Positionen der Prävention und Vergeltung gegenüber, wie z. B. die über *Seneca* und *Platon* übermittelte Stellungnahme des *Protagoras* (ca. 485–415 v. Chr.) belegt, in der dieser sich gegen die von den Pythagoräern überlieferte h. M., wonach Strafe als talionsgerechte Vergeltung zu verstehen sei, wendet: „Nam ut Plato ait: ‚nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.‘“ („Denn, wie Platon sagt: ‚Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde“).⁴⁵

Durch das Thema der Straftheorien im Völkerstrafrecht wird insofern „Altes“ (die Straftheorien) und „Neues“ (das Völkerstrafrecht) zusammengeführt. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch das Völkerstrafrecht ältere Wurzeln hat. Anzuführen sind hier etwa der Prozess gegen den Landvogt Peter von Hagenbach im Jahre 1474 in Breisach wegen seiner dort ausgeübten mörderischen Schreckensherrschaft⁴⁶, die weniger bekannten internationalen Gerichte zur Abschaffung des Skla-

43 Zu diesem Begriff in Abgrenzung zur sozialen Kontrolle etwa *Kaiser*, 2007, 379 (384).

44 Hierzu bereits *Neubacher*, 2005, S. 153, der zudem darauf hinweist, dass die Entwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit besser in die Zivilisationstheorie von *Elias* eingefasst werden kann.

45 *Seneca*, De ira, Liber I, XIX 7, Philosophische Schriften, 2011, S. 140–141. Dies gibt übrigens *Protagoras* Ansicht wieder, nicht die von *Platon* (so bereits v. *Hippel*, 1925, S. 461), wobei etwa bereits *Aristoteles* als Vereinigungstheoretiker gesehen werden kann, vgl. v. *Hippel*, 1925, S. 462–465.

46 Hierzu etwa *Merkel*, 1996, 309 (327–328), der die Vorgeschichte des Völkerstrafrechts bis hin zur Antike und *Xenophons* Hellenika ausdeutet. Ausführlich *Neubacher*, 2005, S. 255–267.

1. Kapitel: Einleitung

venhandels, die bereits von 1817 bis 1871 auf völkervertraglicher Grundlage im Interesse des Menschenrechtsschutzes Recht gesprochen haben⁴⁷ sowie der (gescheiterte) Versuch im Jahre 1919 nach dem Ersten Weltkrieg den deutschen Kaiser Wilhelm II. völkerrechtlich wegen „der Urheberchaft am Krieg“⁴⁸ zu bestrafen. Das hier zentral problematisierte, gegenwärtig praktizierte Völkerstrafrecht ist dennoch in der angedeuteten Entwicklungslinie von „Nürnberg nach Den Haag“ eine relativ moderne Erscheinung.⁴⁹

Es ist in diesem Kontext das Ziel der vorliegenden Untersuchung, das „Alte“ (die Straftheorien) aus dem spezifischen Blickwinkel des „Neuen“ (des Völkerstrafrechts) zu hinterfragen. Dabei geht es mit anderen Worten darum, eine Straftheorie aus völkerstrafrechtlichem Blickwinkel zu formulieren. Auch eine *völkerstrafrechtliche* Straftheorie muss und darf natürlich nicht im „luftleeren“ Raum beginnen, sondern kann und soll sich den historisch gewachsenen Gedankenreichtum der für die Institution der Strafe entwickelten Konzepte zu Eigen machen.⁵⁰ Will man nicht spekulativ verfahren, muss man auch im Bereich der Straftheorie die Probleme zunächst am „Fall“ kennen und diskutieren lernen.⁵¹ Der „Fall“ der Straftheorie ist aber gerade „ihr Auftreten in der Geschichte“⁵².

Um das Ziel zu erreichen, eine *völkerstrafrechtliche* Straftheorie zu formulieren und die straftheoretische „Lücke“ im internationalen Bereich etwas aufzufüllen, sollen die Straftheorien in dieser Untersuchung im Schwerpunkt aber nicht ideengeschichtlich vertieft werden,⁵³ sondern primär in ihrem heutigen, historisch gewachsenen Bestand zum Ausgangspunkt einer Reflexion des Völkerstrafrechts genommen werden. Der Zu-

47 Darauf hat insbesondere der vormalige Vize-Präsident des IStGH *René Blattmann* in seinen zahlreichen instruktiven Vorträgen zur Geschichte des Völkerstrafrechts hingewiesen; der Bearbeiter hat hiervon im Rahmen eines Praktikums am IStGH Kenntnis erlangt (von diesem eigenständigen Schwerpunkt *Blattmanns* berichtet auch *Väsper-Gränske*, ZIS 2013, 401 [402]).

48 Dazu *Merkel*, 1996, 309 (328), der darauf hinweist, dass hier auf die Verletzung der „Gesetze Gottes und der Menschheit“ abgestellt wurde. Vgl. zu den sog. Leipziger Prozessen *Neubacher*, 2005, S. 306–314 m.w.N.

49 Hierzu etwa *Cassese*, 2013, S. 4; *Jeßberger/Geneuss*, 2014, 217 (218).

50 *Gierhake*, 2005, S. 21.

51 So etwa *Kaufmann*, 1997, S. 10.

52 Allgemein zur Rechtsphilosophie *Kaufmann*, 1997, S. 10.

53 Zu instruktiven ideengeschichtlichen Ansätzen einer „universellen“ Straftheorie aus neuerer Zeit etwa *Greco*, 2009.

B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion

sammenhang des Völkerstrafrechts erfordert einen neuen Blick auf das „Material“ der Straftheorien. In der Vergangenheit – wobei Vergangenheit hier in den Dimensionen der Geschichte der Straftheorien verstanden wird – war es kaum vorstellbar, dass ein internationaler Rechtsstab im Auftrag der Weltgemeinschaft Strafurteile fällt, so dass auch die straftheoretischen Konzepte im Ansatz nicht spezifisch auf die völkerstrafrechtliche Situation zugeschnitten sind. Die Straftheorien erhalten in diesem Bereich eine neue internationale, globale Dimension, die zugleich ihre Fortentwicklungsbedürftigkeit und -fähigkeit auf die Probe stellt. Die nun folgenden Erwägungen dienen dem Anliegen, diesen spezifisch völkerstrafrechtlichen Schwerpunkt der Frage nach der Legitimation der Strafe etwas näher herauszuarbeiten. Damit wird die gewählte Untersuchungsfrage nicht nur näher konturiert, sondern zugleich auch eingegrenzt.

II. Zur näheren Konturierung des Reflexionsrahmens

1. Zum Begriff des Völkerstrafrechts

Zunächst ist eine Begriffsbestimmung erforderlich. Gegenstand des Völkerstrafrechts sind nach einem mittlerweile tradierten Verständnis „alle Normen des Völkerrechts, die unmittelbar eine individuelle Strafbarkeit begründen, ausschließen oder auf andere Weise regeln“⁵⁴. Danach behandelt das Völkerstrafrecht also stets die Strafbarkeit von Individuen, die strafbarkeitsbegründende Norm ist Teil der Völkerrechtsordnung und die normierte Rechtsfolge ist die Kriminalstrafe.⁵⁵ Es handelt sich beim Völkerstrafrecht um eine Kombination aus straf- und völkerrechtlichen Grundsätzen; materiell ist das Völkerstrafrecht angesichts der Dominanz

54 So *Werle*, 2012, Rn. 86. Die klassische Definition von *Jescheck*, 1952, S. 9 lautet: „Das Völkerstrafrecht ist die Gesamtheit aller Normen strafrechtlicher Natur, die dem Völkerrecht angehören.“ *Triffterer*, 1966, S. 34 tradiert dies, in dem er formuliert: „Völkerstrafrecht im formellen Sinn ist die Gesamtheit aller völkerrechtlichen Normen strafrechtlicher Natur, die an ein bestimmtes Verhalten – das internationale Verbrechen – bestimmte, typischerweise dem Strafrecht vorbehaltene Rechtsfolgen knüpfen und die als solche unmittelbar anwendbar sind.“ Vgl. auch *Stuckenberg*, 2007, S. 2–3. Zum (weiteren) Begriff „International Criminal Law“ im englischen Schrifttum einführend *Cassese*, 2013, S. 3-4 sowie unten unter 1. Kapitel:B.II.2.

55 Vgl. *Werle*, 2012, Rn. 87.

1. Kapitel: Einleitung

strafrechtlicher Zurechnung und Sanktionen als Strafrecht zu begreifen, formell gehören völkerstrafrechtlichen Normen zum Völkerrecht.⁵⁶ Das Völkerstrafrecht wird der Rechtsordnung der internationalen Gemeinschaft zugeordnet; es handelt sich mit anderen Worten um das Strafrecht der internationalen Gemeinschaft.⁵⁷ Hervorzuheben ist, dass die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit unabhängig von der Transformation eines Tatbestandes in die nationale Rechtsordnung ist.⁵⁸ In institutioneller Hinsicht wird der Strafanspruch nicht mehr nur durch die Einzelstaaten, sondern vielmehr – und das ist hier Thema – auch durch die internationale Gemeinschaft mittels einer internationalen Strafgerichtsbarkeit ausgeübt.⁵⁹

Der (enge) Begriff des Völkerstrafrechts erfasst inhaltlich die sog. core crimes (Kernverbrechen), d. h. „die schwersten Verbrechen“, welche nicht nur den Rechtskreis einzelner Staaten,⁶⁰ sondern „die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, namentlich die Tatbestände des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Kriegsverbrechen und der Aggression, die im IStGH-Statut pönalisiert werden.⁶¹ Der Begriff der Kernverbrechen bringt zum Ausdruck, dass es um den „harten Kern“⁶², den „weltweit anerkannten Mindeststandard“⁶³ des völkerrechtlichen Strafrechts geht, in welchem dieses mit einem universellen Geltungsanspruch ausgestattet ist.⁶⁴ Das Kernvölkerstrafrecht wird, wie *Triffterer* formuliert, als „Ausfluß der spezifischen Straf Gewalt der Völkergemein-

56 So formuliert etwa *Ambos*, 2014, § 5 Rn. 1.

57 *Triffterer*, 1966, S. 29; vgl. *Satzger*, 2013, § 12 Rn. 1, der inhaltlich gleichbedeutend vom „Strafrecht der Völkergemeinschaft“ spricht.

58 Dazu etwa bereits *Triffterer*, 1966, S. 31; vgl. auch *Esser*, 2014, § 16 Rn. 16 m.w.N.

59 Zu den unterschiedlichen Ebenen *Ambos*, OJLS 2013, 293 (296–297).

60 *Satzger*, 2013, § 12 Rn. 1; *Cassese*, 2013, S. 20 spricht hier von „criminal rules of a truly international nature“. Ob dahinter ein materiell legitimierendes Konzept (z. B. internationaler Rechtsgüterschutz oder international harm principle) steht, ist eine davon zu unterscheidende Frage, vgl. hierzu auch 1. Kapitel:C.III.

61 Statt vieler *Werle*, 2012, Rn. 88 m.w.N.; vgl. auch Abs. 4 und 9 der Präambel sowie Art. 5 IStGH-Statut.

62 So *Werle*, ZStW 1997, 808 (816).

63 So *Satzger*, 2013, § 12 Rn. 3.

64 Hierzu auch in Bezug zum geltenden Recht *Grützner/Pötz/Kreß/Kreß*, 2007, IV A 1 Rn. 31; vgl. zum begrifflich universalen Geltungsanspruch auch *Haffke*, 2002, 395 (397).

B. Das Völkerstrafrecht als Gegenstand straftheoretischer Reflexion

schaft“ begriffen.⁶⁵ Um die völkerrechtliche Natur der core crimes zum Ausdruck zu bringen, kann man auch von „völkerrechtlichen Verbrechen“⁶⁶ sprechen. Die Verwirklichung des völkerrechtlichen Strafanspruchs ist diesem Begriffe nach unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters und dem Willen einzelner Staaten.⁶⁷

Neben dem Völkerstrafrecht, das in der geschilderten engen Begrifflichkeit nur die Kernverbrechen umfasst, gibt es einen weiteren Bereich sog. „internationaler Verbrechen“ wie z. B. den Terrorismus oder bestimmte Umweltdelikte, an deren Verfolgung und Bestrafung die internationale Gemeinschaft ebenso ein internationales Interesse hat.⁶⁸ Die Strafbarkeit ergibt sich hier aber nicht – jedenfalls nicht unumstritten – unmittelbar aus dem Völkerrecht, sondern die Staaten haben sich „nur“ mittels bi- und multilateraler Verträge darauf verständigt bzw. können sich darauf verständigen, diese Verbrechen vermittelt über die Nationalstaaten zu ahnden.⁶⁹ Die diese weiteren „internationalen Verbrechen“ umfassenden Rechtssätze sind vom tradierten Kernvölkerstrafrecht begrifflich zu trennen; man kann hier von „materiellem internationalen Strafrecht i.w.S.“⁷⁰ sprechen. Dieses ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Gleiches gilt für die immer wieder diskutierte Strafbarkeit juristischer Personen, d. h. eines Unternehmens und insbesondere eines Staates oder Volkes selbst.⁷¹ Beide Aspekte sind weder nach obiger Definition „Völkerstrafrecht“, da dieses nur die strafrechtliche Haftung von Individuen betrifft, noch gehören sie zum klassischen Gegenstand der Straftheorien. Außen vor bleibt schließlich das nationale Recht, das die individuelle Strafbarkeit für die Kernverbrechen regelt, wie z. B. in Deutschland das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Dieses gehört nicht zum Völkerstraf-

65 *Triffterer*, 1966, S. 31, vgl. auch S. 30: „Da jede Gemeinschaft zum Schutze ihrer Rechtsgüter eine eigene Strafgewalt besitzt, trägt jede Rechtsordnung das Strafrecht als Teil in sich.“

66 Zu diesem Begriff z. B. *Wilkitzki*, ZStW 1987, 455 (463). *Neubacher*, 2005, S. 39 bevorzugt, da es hier um besonders schwere, systematische Menschenrechtsverletzungen geht, den Begriff des „Menschenrechtsverbrechens“.

67 Hierzu ausführlicher *Köhler*, JRE 2003, 435 (440).

68 *Werle*, 2012, Rn. 122, 124.

69 *Neubacher*, 2005, S. 39; *Werle*, 2012, Rn. 122.

70 *Neubacher* 2005, S. 39.

71 Grundlegend *Jescheck*, 1952, S. 7–8; vgl. zur Abgrenzung zum Staatenunrecht *Werle*, 2012, Rn. 119–121.

1. Kapitel: Einleitung

recht, da die Regelungen nicht Teil des Völkerrechts sind, auch wenn sie der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben dienen.

2. Völkerstrafrecht versus internationales Strafrecht

Das hier wiedergegebene Begriffsverständnis ist mittlerweile gefestigt. Zum Teil wird für das, was hier als Völkerstrafrecht bezeichnet wird, indes der Begriff des „internationalen Strafrechts“ bevorzugt. So führte etwa bereits v. Liszt aus: „Internationales Strafrecht im eigentlichen Sinne des Wortes sind diejenigen Strafrechtssätze, welche nicht vom einzelnen Staate, sondern von der Gesamtheit der Kulturstaaten, also von der Völkerrechtsgemeinschaft erlassen sind.“⁷² Für die Verwendung des Begriffs des internationalen Strafrechts wird angeführt, dass man dadurch eine international anschlussfähige Terminologie habe („International Criminal Law“⁷³ bzw. „droit international pénal“ etc.) und dem Missverständnis vorbeugen könne, es gehe beim Völkerstrafrecht um die Bestrafung von „Völkern“.⁷⁴ Üblicherweise wird der Begriff des internationalen Strafrechts heute, anders als v. Liszt dies intendierte, sehr weit gefasst. Er bezeichnet alle Bereiche des Strafrechts, die Auslandsbezug aufweisen und somit neben dem Völkerstrafrecht auch das europäische und das zwischenstaatliche Strafrecht, d. h. das Strafanwendungs-, Auslieferungs- und Rechtshilferecht.⁷⁵ Will man das Völkerstrafrecht beschreiben, muss der Begriff des internationalen Strafrechts dahingehend präzisiert werden, dass es sich um „materielles internationales Strafrecht“⁷⁶ i.e.S. oder „International Criminal Law strictu sensu“⁷⁷ handelt. Vorzugswürdig ist es daher den prägnanteren Begriff des Völkerstrafrechts beizubehalten, da dieser die völkerrechtliche Rechtsnatur⁷⁸ zum Ausdruck bringt und zugleich deutlich macht, dass es sich beim Völkerstrafrecht um das „Strafrecht der internationalen

72 V. Liszt, 1905, S. 100.

73 Exemplarisch hierzu Cassese, 2013, S. 3–21 m.w.N.

74 Hierzu etwa Neubacher, 2005, S. 33, 37.

75 Werle, 2012, Rn. 131; Neubacher, 2005, 38.

76 Neubacher, 2005, 38.

77 Vgl. Wolfrum/Kreß, 2012, International Criminal Law Rn. 10–14; Cassese, 2013, S. 20 spricht von „truly international criminal law“.

78 So schon Triffterer, 1966, S. 26.